Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/648

3.4.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/648 DER KOMMISSION

vom 2. April 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 bezüglich der Standardformblätter und elektronischen Formate, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2011/16/EU des Rates in der durch die Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates geänderten Fassung zu verwenden sind, sowie der Liste der statistischen Angaben, die die Mitgliedstaaten zur Bewertung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates in der durch die Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates geänderten Fassung zu übermitteln haben

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/779/EWG ([1]), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 23 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates ([2]) wurde die Richtlinie 2011/16/EU geändert, um deren Bestimmungen in Bezug auf alle Formen des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zu verbessern und einen verpflichtenden automatischen Austausch der von Plattformbetreibern gemeldeten Informationen einzuführen.

(2) Um einigen dieser Änderungen Rechnung zu tragen, wurde anschließend die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 ([3]) durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1467 der Kommission ([4]) geändert.

(3) Zwar wurde in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1467 geänderten Fassung eine Liste der statistischen Angaben festgelegt, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Zusammenhang mit dem verpflichtenden automatischen Austausch der von Plattformbetreibern gemeldeten Informationen vorzulegen haben, es wurde jedoch nicht geregelt, bis wann diese Angaben zu übermitteln sind. Es ist daher notwendig, das Datum festzulegen, bis zu dem diese statistischen Angaben an die Kommission zu übermitteln sind.

(4) Um die Durchführung gemeinsamer Prüfungen in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12a der Richtlinie 2011/16/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2021/514 geänderten Fassung zu überwachen, müssen auch die statistischen Angaben aktualisiert werden, die für alle Formen der Verwaltungszusammenarbeit außer dem verpflichtenden automatischen Informationsaustausch erforderlich sind.

(5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen angehört.

([1]) ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/16/oj.

([2]) Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2021/514/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Artikeln der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1156/2012 (ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2378/oj).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1467 der Kommission vom 5. September 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 bezüglich der Standardformblätter und elektronischen Formate, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2011/16/EU des Rates zu verwenden sind, sowie der Liste der von den Mitgliedstaaten zwecks Bewertung der Richtlinie zu übermittelnden statistischen Angaben (ABl. L 231 vom 6.9.2022, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1467/oj).

([5]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Steuerbereich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2d wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 1. April auf elektronischem Weg die statistischen Angaben zum verpflichtenden automatischen Informationsaustausch gemäß der in Anhang XV festgelegten Liste."

2. Anhang IX wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 erhält Teil B folgende Fassung:

„— Teil B: Nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte statistische Angaben zu anderen Formen der Verwaltungszusammenarbeit

- zur Anwesenheit in den Amtsräumen von Behörden und zur Teilnahme an behördlichen Ermittlungen (Artikel 11 der Richtlinie 2011/16/EU)
  - Anzahl der eingehenden Anträge auf Anwesenheit in den Amtsräumen der Behörden und auf Teilnahme an behördlichen Ermittlungen
  - Anzahl der ausgehenden Anträge auf Anwesenheit in den Amtsräumen der Behörden und auf Teilnahme an behördlichen Ermittlungen
- zu gleichzeitigen Prüfungen (Artikel 12 der Richtlinie 2011/16/EU)
  - Anzahl der vom betreffenden Mitgliedstaat eingeleiteten gleichzeitigen Prüfungen
  - Anzahl der gleichzeitigen Prüfungen, an denen der betreffende Mitgliedstaat beteiligt war
- zu gemeinsamen Prüfungen (Artikel 12a der Richtlinie 2011/16/EU)
  - Anzahl der vom betreffenden Mitgliedstaat eingeleiteten gemeinsamen Prüfungen
  - Anzahl der gemeinsamen Prüfungen, an denen der betreffende Mitgliedstaat beteiligt war
- zu Zustellungsersuchen (Artikel 13 der Richtlinie 2011/16/EU)
  - Anzahl der übermittelten Zustellungsersuchen
  - Anzahl der eingegangenen Zustellungsersuchen
- zu Rückmeldungen (Artikel 14 der Richtlinie 2011/16/EU)
  - Anzahl der übermittelten Bitten um Rückmeldung
  - Anzahl der eingegangenen Rückmeldungen
  - Anzahl der eingegangenen Bitten um Rückmeldung
  - Anzahl der übermittelten Rückmeldungen“